der Stimmen nur dann zur Fassung eines Beschlusses, wenn in der Mehrheit die Stimme Preußens enthalten ist, nämlich bei Gesetzesvorschlägen über Militärwesen, Kriegsmarine und die im a 35 der RV aufgeführten Abgaben und Zölle, ferner bei Beschlüssen über die Abänderung von Verw-Vorschriften und Einrichtungen zur Ausführung der genannten Zoll- und Steuergesetze, endlich bei dem Beschluß über die Auflösung des RT (RV a 5 Abs 2, 37, 24).

§ 5. **Die Bundesratsausschüsse.** Dieselben sind Kommissionen des B. zur Vorbereitung der B.Beschlüsse; ausnahmsweise ist aber einzelnen Ausschüssen die selbständige Erledigung gewisser Sachen übertragen. Die Ausschüsse werden entweder für eine einzelne Angelegenheit besonders gebildet und heißen alsdann außerordentliche, oder sie bestehen für gewisse Kategorien von Geschäften als dauernde (ständige, ordentliche). Die Zusammensetzung der dauernden Ausschüsse erfolgt bei Beginn jeder ordentlichen Session des B., also von Jahr zu Jahr; in jedem müssen mindestens 5 Staaten vertreten sein, unter welchen sich Preußen befindet. Nach der GeschO § 17 ist aber die Mitgliederzahl für alle Ausschüsse, außer demjenigen für das Seewesen, auf sieben festgesetzt worden. Innerhalb der Ausschüsse führt jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden in der Regel von dem B. gewählt (RV a 8) und zwar so, daß der B. die Staaten wählt und die Regierung des gewählten Staates aus der Zahl ihrer Bevollmächtigten ihren Vertreter im Ausschuß designiert (GeschO § 18 Abs 3). Der Ausschuß für das Landheer und die Festungen und der Ausschuß für das Seewesen werden vom Kaiser zusammengesetzt; in dem ersteren müssen außer Preußen Bayern, Sachsen und Württemberg vertreten sein. Den Vorsitz in den dauernden Ausschüssen führt der Bevollmächtigte Preußens (GeschO § 19 Abs 2). Die Geschäfte der Ausschüsse bestehen hauptsächlich in der Abfassung der Berichte an den B. Auch wenn es wieder vorkommen sollte, daß der B. nicht versammelt ist, also in der Zwischenzeit zwischen den Sessionen, können die dauernden Ausschüsse in Tätigkeit treten. Nach der RV a 8 sind 7 solche Ausschüsse zu bilden, nämlich für das Landheer und die Festungen, für das Seewesen, für Zoll- und Steuerwesen, für Handel und Verkehr, für Eisenbahnen, Post und Telegraphie, für Justizwesen und für Rechnungswesen (Reichsfinanzen). Ferner sind noch vier dauernde Ausschüsse gebildet worden: für Elsaß-Lothringen, für die Verfassung, für die Geschäftsordnung und für das Eisenbahn-Gütertarifwesen.

Eine ganz anomale Gestalt hat der durch a 8 Abs 3 der RV geschaffene (achte) Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten. Er besteht aus den Bevollmächtigten Bayerns, Sachsens und Württembergs und zweier vom B. zu wählenden Staaten; den Vorsitz führt Bayern. Der Ausschuß hat nichts zu tun mit der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, der Instruierung der diplomatischen Geschäftsträger, dem Abschluß internationaler Verträge, sondern er ist nur dazu da, um Mitteilungen über die auswärtigen Beziehungen des Reiches zu empfangen und die Ansichten der Regierungen über diese Mitteilungen auszutauschen. Daraus erklärt es sich, daß Preußen in diesem Ausschusse, und zwar nur in diesem, nicht vertreten ist.

Literatur: Seydel in JahrbGVerwVW 3, 273 ff; Zorn in Holtzendorff RL 1, 434; Laband 1 S. 212—268; Hänel, Studien 2, 11 ff, sowie die Lehrbücher des d. Staatsrechts v. Rönne 1 § 21 ff, Zorn 1 § 6, G. Meyer § 123, Schulze § 256 ff, Arndt § 17, 18. Seydel, Kommentar 131 ff, Rosenberg in den Preuß. Jahrb. 109 S 420 ff (1902); v. Jagemann, Reichsverfassung S. 80 ff. **Laband.**

Bürgerrecht
¶ Gemeindeangehörige, Gemeindeorganisation

Censur
¶ Theaterpolizei, Preßwesen

Central-Genossenschaftskasse
(Preußen)

I. Das Bedürfnis einer Geldausgleichung unter den einzelnen Personalkredit-Genossenschaften ist schon früh erkannt worden, indem bei dem wechselnden Verhältnisse zwischen dem Zuflusse der Spareinlagen und dem Kreditbedarfe der Genossen die Einzelgenossenschaft bald Ueberfluß, bald Mangel an flüssigem Kapital hat. Jenem Zwecke dienen Ausgleichsstellen, bei denen die Genossenschaft zeitweilig überflüssige Gelder anlegen und im Bedarfsfalle fremdes Geld aufnehmen kann. Solche Einrichtungen waren, abgesehen von der Deutschen Genossenschaftsbank Sörgel, Parrisius u. Co., die aber über ihren ursprünglichen Zweck hinaus mehr den Charakter einer Großbank angenommen hat, bei den verschiedenen Genossenschaftssystemen in verschiedenen Formen getroffen, namentlich als Aktiengesellschaften (Neuwied und Münster) oder als Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht, wobei die Einzelgenossenschaften als Aktionäre oder Mitglieder der Hauptgenossenschaften eintraten. Auf der Verallgemeinerung dieses Gedankens beruht die preußische C., die als Glied höherer Ordnung wieder zwischen jenen verschiedenen provinziellen usw. Genossenschaftszentren die Geldausgleichung vermitteln soll. Zum Geschäftsverkehr mit den Einzelgenossenschaften ist sie nicht bestimmt. Ueber diesen unmittelbaren Zweck hinaus waren aber die Bedürfnisse der in anderen Formen aufgebauten Organisationen für den Personalkredit, namentlich der mit den Landschaften verbundenen, für den landschaftlichen Grundbesitz bestimmten, Darlehnskassen zu berücksichtigen. Außerdem mußte der Kasse, besonders um die Heranziehung fremder Gelder zu erleichtern, der Betrieb von Bankgeschäften anderer Art in ziemlich weitem Umfange gestattet werden.

II. Die Errichtung der Kasse ist durch das preuß. G v. 31. 7. 95 angeordnet und am 1. 10. 95 erfolgt. Die Anstalt führt den Namen „Preußische Central-Genossenschaftskasse" und ist eine selbständige juristische Person. Sie ist für die Dauer ihres Bestehens vom Staate mit einem den Gläubigern haftenden Grundkapital ausgestattet: nach G v. 31. 7. 95 mit 5 Mill. Mk., durch G v. 8. 6. 96 auf 20 Mill. Mk., durch das G v. 20. 4. 98 auf

Ewiger Bund

50 Mill. Mk., durch G v. 13. 7. 09 auf 75 Mill. Mk. erhöht.

Als Zweck der Anstalt bezeichnet das Gesetz in § 1 „die Förderung des Personalkredits, insbesondere des genossenschaftlichen Personalkredits".

III. Der Geschäftskreis ist in § 2 dahin umgrenzt, daß die Anstalt:

1. zinsbare Darlehen gewährt an:

a) solche Vereinigungen und Verbandskassen von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (RG v. 1. 5. 89 — RGBl von 1898 S 810 —), welche unter ihrem Namen klagen und verklagt werden können;

b) die für die Förderung des Personalkredits bestimmten landschaftlichen Darlehenskassen;

c) die von den Provinzen (Landeskommunalverbänden) errichteten gleichartigen Institute;

2. von den zu 1 gedachten Vereinigungen usw. Gelder verzinslich annimmt.

Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben darf die Anstalt außerdem gemäß § 2 Nr. 3—8 des Gesetzes Bankgeschäfte aller Art betreiben, jedoch mit Ausnahme des Emmissionsgeschäfts und unter Beschränkung des Effektenkommissionsgeschäfts auf die Vereinigungen (Nr. 1), die zu denselben gehörenden Genossenschaften und diejenigen Personen, von denen sie Gelder im Depositen- und Checkverkehr oder Spareinlagen oder Darlehen erhalten hat.

Durch Kgl Verordnung, die seither nicht erlassen ist, kann der Geschäftskreis der Anstalt auch auf öffentliche Sparkassen erweitert werden.

Auf Grund des a 76 AG z. BGB kann die Anlegung von Mündelgeld bei der C. erfolgen und auf Grund des a 85 das. ist die C. durch MinErl v. 17. 12. 99 als Hinterlegungsstelle bestimmt worden.

Von dem Reingewinne werden bis zu $^1/_5$ zur Verzinsung des Grundkapitals und etwaiger Vermögenseinlagen von Vereinigungen, zur Zeit 1 400 000 Mk. (mit 3, höchstens $3\,^1/_2$ v. H.), der Rest zur Bildung eines Reservefonds verwendet (G v. 13. 7. 09, § 2).

Nach dem Geschäftsberichte für das Jahr 1909 standen mit der C. 52 Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Genossenschaften, darunter 33 überwiegend ländlichen und 19 überwiegend städtischen (Handwerk usw.) Charakters, 8 landschaftliche Darlehenskassen und 6 provinzielle Institute in Geschäftsverbindung. Der Gesamtumsatz betrug über 15 Milliarden Mk. Ausgeliehen wurden an Genossenschaftsverbände rund 687 Mill. Mk., zurück- bezw. eingezahlt von ihnen rund 653 Mill. Mk., ausgeliehen an landschaftliche Darlehnskassen und provinzielle Institute rund 63 Mill. Mk., zurück- bezw. eingezahlt von ihnen rund 60 Mill. Mk.

IV. Die Anstalt steht unter staatlicher Aufsicht und Leitung und wird durch ein kollegiales Direktorium verwaltet. Der Etat der persönlichen und sächlichen VerwAusgaben unterliegt der Genehmigung des Landtags. Zur beirätlichen Mitwirkung bei den Geschäften ist ein Ausschuß von Sachverständigen gebildet, der über die Grundsätze der Geschäftsführung und den jährlichen Rechnungsabschluß gutachtlich zu hören ist. Die näheren Bestimmungen über Zusammensetzung und Geschäftskreis des Ausschusses sind gemäß § 14 des Gesetzes durch die Kgl V v. 4. 10. 95 und v. 3. 8. 05 erlassen.

Quellen: G v. 31. 7. 95 (GS 310); G v. 8. 6. 96 (GS 123); G v. 20. 4. 98 (GS 67); G v. 13. 7. 09 (GS 640); V v. 4. 10. 95 (GS 533); V v. 3. 8. 05 (GS 333).

Literatur: C. Heiligenstadt, Die Preuß. C., 1897; Derselbe sowie Crüger, Hecht, Thieß in den Verh. des Vereins f. Sozialpolitik Bd. 76 d. Schriften, 1898; H. Böttger in Schmollers Jahrb. Bd. 20; H. Crüger in den JahrbNOek 3. F. Bd. 10; „Die Pr. C. 1895—1905" (Festschrift aus Anlaß der 10jährigen Tätigkeit der Kasse), Berlin 1906; Die jährlichen Geschäftsberichte der Pr. Centralgenossenschaftskasse. **Hermes (Holtz).**

Civilliste

I. Allgemeines. § 1. Begriff, rechtliche Natur, Zweck. § 2. Form der Civilliste. § 3. Höhe der Civilliste. — II. Spezielles. § 4. England. § 5. Frankreich. § 6. Deutsches Reich. §§ 7—13. Die einzelnen deutschen Bundesstaaten. § 14. Ausland.

I. Allgemeines

§ 1. **Begriff, rechtliche Natur, Zweck.** Unter C., deren Namen — wenn auch zunächst in mißverständlicher Weise — aus alten englischen Einrichtungen übernommen wurde, versteht man die dem monarchischen Staatsoberhaupte zur Verwendung für die Bedürfnisse der Krone zur Bestreitung seines Haushalts und zur Aufrechterhaltung des Glanzes und der Würde der Krone (Engl. G 1 Geo. III c. 1) zustehenden Staatsmittel.

In nicht monarchischen Staaten, Republiken, wo das Oberhaupt ein gewählter Präsident ist, stellen sich die diesem bewilligten Summen nicht als C., sondern als Gehalt (Frankreich: dotation, Vereinigte Staaten von Nordamerika: salary), Repräsentations-, Reisekosten dar.

Unter C. fallen nicht die Einnahmen des Monarchen aus auf Civilrechtstiteln beruhendem eigenen Privat- und Hausbesitz. Zu der C. gehören andererseits nur diejenigen Staatsmittel, welche in das unbeschränkte Eigentumsrecht des Monarchen übergehen, über deren Verwendung der Monarch völlig freie Hand hat. Es gehören daher nicht dahin allgemeine Dispositionsfonds, über welche der Monarch zwar frei zu verfügen hat, die er aber nicht zu seinen Privatzwecken, sondern nur zu allgemeinen Staatszwecken, Wohltätigkeits-, kirchlichen, künstlerischen, Unterstützungszwecken usw. zu verwenden hat [1]).

Die Gewährung der C. erfolgt allerdings in der Voraussetzung einer gewissen Verwendung, namentlich zum eigentlichen Lebensunterhalt, zu Reisen und Repräsentation des Landesherrn, zum Unterhalt der fürstlichen Familie — soweit nicht einzelnen Familiengliedern noch besondere Apanagen bewilligt werden [2]) —,

[1]) So z. B. der Allerhöchste Dispositionsfonds des Pr. Etats Kap. 63 Tit. 1 „zu Gnadenbewilligungen aller Art", Schwarz und Strutz, Staatshaushalt Bd. II Buch 8 S 1687.

[2]) Beispiele s. unter England, Bayern, Sachsen, Württemberg usw. Die auf dem preußischen Etat. Kap. 43 Tit. 1 stehenden Apanagen haben einen anderen Charakter. S. Schwarz und Strutz, Staatshaushalt Bd. III Buch 3 S. 157. S. auch den Artikel „Apanagen".

Ewiger Bund

Bezahlung der Hofbeamten usw. Es wird aber auch die Verwendung gewisser Summen zum „Glanz der Krone", zur Unterhaltung von Hoftheatern, Museen, Gemäldegalerien, zu Wohltätigkeitszwecken usw. erwartet. Ein Zwang zur Verwendung in dieser oder jener Richtung kann indessen nicht geübt werden. Wohl aber können *hausgesetzliche* Bestimmungen namentlich über die Verwendung zu Apanagenzwecken bestehen.

Die C. hat hiernach rein etatsmäßig betrachtet insofern Aehnlichkeit mit einer Dotation¶ als mit der Auszahlung der Gesamtsumme an die Krone der Zweck des Etatsfonds erfüllt ist. Nur die Tatsache der ordnungsmäßigen Auszahlung hat die Oberrechnungsbehörde und das Parlament nachzuprüfen, nicht die *Verwendung* seitens der Krone im einzelnen. (Natürlich kann die Krone *freiwillig* die Rechnungen der Oberrechnungsbehörde zur Nachprüfung vorlegen, letztere hat aber dann über das Ergebnis nur dem Landesfürsten Rechenschaft zu geben.) Bei den Allerh. Dispositionsfonds hat zwar die Oberrechnungsbehörde, nicht aber das Parlament die Verwendung im einzelnen zu kontrollieren.

Der C. nicht zuzurechnen sind die Ausgaben für das zwischen Fürst und Ministern vermittelnde [1]) Geheime Kabinett¶ (Civil- und Militärkabinett), deren Ausgaben von der Oberrechnungsbehörde und vom Parlament kontrolliert werden.

Neben der C. können noch besondere Apanagen¶ für Mitglieder der fürstlichen Familie oder aber auch zu besonderen außerordentlichen Zwecken Mittel bewilligt werden — was man erweiterte C. nennen könnte —, z. B. zu Heiratsausstattungen, besonders kostspieligen Reisen, Begräbnissen usw. (s. auch Kosten für die Reichsverweisung in Bayern (VU Tit. II § 20) und Sachsen). Auch hier wird die Einzelverwendung aber nicht vom Parlament oder der Oberrechnungsbehörde kontrolliert.

Die C. muß wie alle anderen Ausgaben alljährlich auf den Etat gebracht werden. Doch unterliegt sie, wenn sie durch Verfassung oder Gesetze festgesetzt ist, keiner jährlichen Neubewilligung. In diesem Falle kann das Parlament nicht einseitig Aenderungen an der feststehenden Summe vornehmen. Die jährliche Neubewilligung entspricht der Würde der Monarchie weniger, doch kommt auch sie in einigen Staaten vor (vgl. § 7).

Mit der C. sind naturgemäß gewisse Rechtsvorzüge — Unpfändbarkeit, Unverschuldbarkeit, Steuerfreiheit — verbunden, da es sich hier eben um staatsrechtliche Befugnisse handelt.

§ 2. **Form der Civilliste.** Die Form, in welcher die C. gewährt wird, ist regelmäßig die *geldwirtschaftliche*. Dabei kann die Geldsumme auf gewisse staatliche Vermögensteile radiziert sein. Es kann ferner auch (ältere Form) eine Ueberweisung von Gütern (Domänen¶) zu Eigentum und Nutzung erfolgen (z. B. in mehreren deutschen Kleinstaaten, s. unten § 13). Stellenweise kommt auch die gemischte Form vor (z. B. Oldenburg unten § 13). Auch da, wo im Prinzip die geldwirtschaftliche Form besteht, werden meist neben dem Geldbetrage gewisse Immobilien, z. B. Theater, Schlösser, Parks, Gemäldegalerien, Kunstgegenstände usw. dem Landesherrn zur Nutzung und zur Unterhaltung zugewiesen (z. B. Pr. G v. 30. 4. 59, GS 204: der „für alle dahin gehörigen Institute" erforderliche Geldbedarf usw., ferner G v. 27. 1. 68, GS S. 61, wonach auch die in der dem Gesetze beiliegenden Nachweisung verzeichneten „Schlösser nebst Gärten und Parks der ausschließlichen Benutzung des Königs unter Uebernahme der Unterhaltungslast aus dem Kronfideikommißfonds vorbehalten bleiben", ebenso Pr. G. v. 20. 2. 89, GS 27, § 2, betr. das Schloß zu Kiel usw.) [1]). S. auch unten § 5: dotation de la couronne in Frankreich.

§ 3. **Höhe der Civilliste.** Die C. ist naturgemäß meist erheblich höher als das in Republiken gewährte Gehalt, die Repräsentation usw. des gewählten Präsidenten. Sie richtet sich nach dem Reichtum, der Größe des Landes, dem eigenen Vermögen des Landesherrn, den vermuteten Repräsentationspflichten, Größe der Familie usw. Zum Teil hat auch die geschichtliche Entwicklung Einfluß auf die Höhe. In kleineren Staaten wird im Verhältnis zu den gesamten Staatsausgaben die C. meist größer sein, als in größeren Staatswesen. Im allgemeinen kann man annehmen, daß der allgemeine Staatsaufwand schneller wächst als die C.; 1 Mark pro Kopf der Bevölkerung wird sie selten erreichen.

In der Regel wird die C. so reichlich zu bemessen sein und auch bemessen, daß eine Erhöhung nur in größeren zeitlichen Zwischenräumen notwendig wird, da eine häufigere Erörterung der Frage weder dem allgemeinen Interesse, noch den Wünschen der Fürsten selbst entsprechen kann. Vielfach wird die Höhe der C. beim Regierungswechsel neu geregelt. Allgemeine Besoldungsverbesserungen, die auch den Monarchen zu einer Erhöhung der Gehälter der Hofbeamten nötigen, haben nicht ohne weiteres eine Erhöhung der C. zur Folge gehabt (z. B. die Besoldungsverbesserungen 1890—97 in Preußen). Doch können natürlich erhebliche Erhöhungen der Preise, Besoldungen, Löhne usw. den Grund zu einer Erhöhung der C. abgeben. So wurde im Jahre 1889 beim Regierungsantritt Wilhelms II. die Erhöhung der C. des Königs von Preußen mit der starken Preissteigerung seit 1868, daneben allerdings auch mit der Vermehrung der Repräsentationspflichten durch die Verbindung des deutschen Kaisertums mit der Preußischen Königskrone begründet. Sachlich notwendigen Erhöhungen der C. auch während des Laufes der Regierungszeit wird sich ein politisch reifes Volk und Parlament nicht entgegensetzen.

II. Spezielles

Für die Entwickelung der Art, des Umfangs, der Höhe der C. sind in erster Linie die den einzelnen Ländern eigentümlichen Verhältnisse entscheidend gewesen. In dem ältesten parlamentarischen Staatswesen, in England, hat sich die Einrichtung der C. zuerst ausgebildet. Die verschiedenartigsten Formen finden sich zur Zeit wohl in Deutschland, wo in den vielen Bundes-

[1]) S. Schwarz und Strutz a. a. O. Bd. II Buch 7 S 1515.

[1]) S. auch Schwarz und Strutz, Bd. II, Buch 1. S 413. Anm 1.

Ewiger Bund

staaten die historische Entwickelung die meisten Abarten gezeitigt hat. Zum nähern Verständnis des deutschen Rechtszustandes wird es zunächst erforderlich sein, die Entwickelung in England und Frankreich darzustellen*).

§ 4. **England.** Anfänglich waren die Staatsausgaben ungetrennt nach persönlicher Anordnung des Königs für den Hofhalt und für die Bedürfnisse des Staats verwendet worden, ähnlich wie in dem Kammerhaushalt der deutschen Landesherren. Dabei hatten die reichen Einkünfte des Königs seit der normannischen Eroberung für alle Zwecke ausgereicht. Die fortschreitende Abnahme der „erblichen Revenue des Königs" machte indes eine Steuerbewilligung der Stände notwendig. Seit Heinrich V. wurde daher zur Erhöhung der damals stark geschmälerten erblichen Einkünfte dem König auf Lebenszeit ein erhöhtes Einkommen bewilligt. Daneben standen dann noch „außerordentliche" Bewilligungen des Unterhauses, die als „Subsidien" zur Deckung gesteigerter Bedürfnisse gewährt wurden. Dies Verhältnis hatte sich auch unter der Dynastie der Tudors und Stuarts fortgesetzt. Unter Jakob II. war die auf Lebenszeit bewilligte Revenue sogar auf die bis dahin unerhörte Höhe von 1 900 000 £ gestiegen, von welchen Heer und Kriegsflotte freilich mehr als ⅔ in Anspruch nahmen. Als aber nach der sog. glorreichen Revolution (1689) Wilhelm III. den englischen Thron bestieg, fand man es nach den unter Jakob II. gemachten Erfahrungen dringend ratsam, den jährlichen Geldbedarf für das Heer und die Kriegsflotte von den übrigen Staatsausgaben zu trennen und unmittelbar von einer jährlichen Bewilligung des Parlaments abhängig zu machen. Damit beschränkte sich nunmehr der unter königlicher Anordnung geregelte Staatshaushaltsetat auf den königlichen Haushalt und die Civilverwaltung (civil government), wie er noch in der heutigen Budgetaufstellung in die drei Hauptteile: Army, Navy und Civil Services geschieden wird. In dem politischen Sprachgebrauch gewöhnte man sich allmählich daran, diesen civilen Teil des Budgets als civil list zu bezeichnen, keineswegs in dem Sinne eines Einkommens für den königlichen Haushalt, sondern alle Hauptposten der Civilverwaltung in sich begreifend.

Diese Vermischung der Ausgaben des Hofhalts mit der Civilverwaltung führte bald nach dem Regierungsantritt der hannöverschen Dynastie zu Finanzverlegenheiten des Königs. Schon nach der Thronbesteigung Georgs II. wurde dem König als Zusatz zu der stark geschwundenen „erblichen Revenue" eine jährliche Barsumme von 800 000 £ garantiert. Georg III. fand es bei seinem Regierungsantritt geratener, die bis dahin recht schlecht verwaltete erbliche Revenue dem Parlament zur Disposition zu stellen, d. h. „darüber so zu verfügen, wie das Parlament es angemessen finden möchte", andererseits „zur Bestreitung des Haushalts und zur Aufrechterhaltung des Glanzes und der Würde der Krone eine bestimmte Summe (800 000 £) als seine C. anzunehmen (1. Geo. III c. I). Die erbliche Revenue wurde nunmehr an die Generalstaatskasse abgeführt und aus demselben Fonds die Barzahlung der vereinbarten Summe geleistet. Es sollte dies nur ein Arrangement auf Lebenszeit sein. Der König behielt sich auch noch die erbliche Revenue von Schottland und ein besonderes Einkommen für Irland vor. Die Geldverlegenheiten kehrten indessen wieder, obgleich im Laufe dieser langen Regierung das Parlament noch vielerlei Posten von der „Civilliste" auf das Jahresbudget übernahm. Noch immer blieben auf dem Etat der C. die Gehälter der Oberrichter, der Gesandten, die Pensionen und mancherlei anderes, und infolge einer ungeregelten Wirtschaft hörten peinliche Verhandlungen mit dem Parlament über die Deckung eines entstandenen Defizits nicht auf. Georg IV. zog es daher vor, bei seinem Regierungsantritt durch ein neues Arrangement seine erblichen Revenüen (mit Vorbehalt des Rechts selbst) in Bausch und Bogen dem Parlament zur Verfügung zu stellen und dafür eine feste Summe von 850 000 £ in England, 207 000 £ in Irland anzunehmen. Beim Regierungsantritt Wilhelms IV. wurde die C. von den Richtergehalten, Gnadengehalten und Staatspensionen entlastet und für die übrig bleibenden Bedürfnisse eine Summe von 510 000 £ festgestellt. Die Königin Viktoria endlich ging bei ihrem Regierungsantritt ein neues Arrangement ein, nach welchem sie die ganze erbliche Kronrevenue (mit Vorbehalt des erblichen Rechts) dem Parlament zur Verfügung stellte und dagegen eine C. von 385 000 £ annahm, mit noch einer Zusatzrente von 10 000 £. Erst von dieser Zeit an beschränkt sich die civil list auf die Ausgaben des Haushalts und Hofstaats, wozu sie übrigens kaum ausreichen würde, wenn dazu nicht noch besondere Einkünfte aus dem sog. Herzogtum Lancaster und Cornwall hinzuträten. Besondere Apanagen wurden durch periodische Bewilligungen des Parlaments für Mitglieder der königlichen Familie hinzugefügt, so daß diese Nebenbewilligungen zeitweise 100 000 £ überschritten. Beim Regierungsantritt König Eduards VII. fand eine Neuregelung statt (1 Edw. VII. Civil list act 1901). Darnach erhielt König Eduard (ebenfalls gegen Ueberweisung der erblichen Revenuen an den Consol-Fund) 470 000 £ für sich und seinen Haushalt (110 000 £ für die Privatschatulle, 125 800 £ Besoldungen und Pensionen, 193 000 £ Haushaltskosten, 20 000 £ Arbeiten (works), 13 200 £ zu Wohltätigkeitszwecken, 8000 £ für Sonstiges). Königl. Theater braucht die Krone nicht zu unterhalten. Die größten Schlösser (Windsor, Buckingham usw.) werden vom Staate unterhalten. Königin Alexandra erhält für den Ueberlebensfall 70 000 £ zugesichert. Die Höhe der Apanagen, die ebenfalls gesetzlich bestimmt wird, wechselt natürlich. Sie betrug nach der Rechnung 1904/05 108 373 £. Die Civilliste für König Georg V. ist in gleicher Höhe wie für Eduard VII. festgestellt worden. Jeder Sohn, welcher das 21. Lebensjahr erreicht hat und nicht verheiratet ist, soll 10 000 £, im Fall der Verheiratung 15 000 £, jede Tochter 6000 £ erhalten. Für den Prinzen von Wales ist keine Apanage ausgeworfen, weil er die Einkünfte der Herzogtümer Cornwall und Lancaster bezieht. Die Ausgaben für Staatsbesuche soll in Zukunft der König, nicht wie bisher der Staat bezahlen. Dagegen wird in Zukunft vom König keine Einkommensteuer mehr erhoben werden.

*) Im wesentlichen nach Gneist (1. Auflage dieses Wörterbuchs).

Ewiger Bund

§ 6. **Frankreich.** In Frankreich hatte sich von Alters her das eigentümliche Verhältnis gebildet, daß der Privatbesitz des Königs bei seiner Thronbesteigung dem unveräußerlichen Staatsgut einverleibt wurde. Nach Beseitigung einer jeden Mitwirkung der Reichsstände schaltete nun aber der absolute König über das Staatsgut wie über sein Privatvermögen mit gleicher Willkür und Verschwendung. Die unwürdige Regierungsweise Ludwigs XV. erzeugte, vorzugsweise als Folge der chronischen Finanznot, eine Auflehnung der Gesellschaft gegen die monarchische Staatsgewalt und gegen die privilegierten Stände, in der französischen Revolution. Die damit auftretende Idee der „Volkssouveränität" sah in dem König nur den Delegierten des Volks und seiner wirtschaftlichen Stellung nach einen Pensionär der Nation, dem indessen nach Vorbild der englischen C. ein festes Einkommen auf Lebenszeit zuzubilligen sei. Durch Beschl v. 22. 11. 1790 erklärte die Nationalversammlung alle Domänen einschließlich ihrer Vermehrungen durch das Privatgut des Königs für „Nationaleigentum". Durch zwei spätere Beschlüsse wurde aber dem König eine feste C. von jährlich 25 000 000 Frcs. auf Lebenszeit zugebilligt, und auch bei dem späteren Wechsel der Dynastien wurde diese C. von 25 000 000 Frcs. auf Lebenszeit als Normalbetrag behandelt. Als Zusatz zu dieser C. verstand man damals auch die in Frankreich sog. dotation de la couronne, d. h. den Inbegriff von unbeweglichen und beweglichen Sachen, die der Substanz nach ebenso als Nationaleigentum angesehen werden, deren Genuß aber auf Lebenszeit dem Monarchen zugestanden wird. Zu den unbeweglichen Bestandteilen der Krondotation rechnete man die Tuilerien und die übrigen königlichen Schlösser in Paris, in Versailles, in den Umgebungen von Paris und in einigen Provinzialstädten, die Porzellanmanufaktur zu Sevres, die Gobelinmanufaktur in Bauvais und einige Forsten; zu den beweglichen Teilen der Krondotation die Kronjuwelen, Statuen, Gemälde, Museen und noch einige Kunstgegenstände.

Nachdem die Republik diese „Civilliste" beseitigt hatte, wurde sie unter Napoleon I. in der früheren Weise wieder hergestellt und die „Krondotation" durch einige Senatuskonsulte noch vermehrt. Nach der Restauration wurde auch Ludwig XVIII. die C. von 25 000 000 Frcs. und die Krondotation auf Lebenszeit bewilligt. Karl X. ließ sich bei seinem Regierungsantritt nur eine Geldsumme von 25 000 000 Frcs. auf Lebenszeit bewilligen, wollte aber von einer „Bewilligung" der Krondotation nichts wissen, da dieselbe der Dynastie als erbliches Eigentum zustehe.

Nach der Julirevolution wurde die letztere Auffassung durch Kammerbeschlüsse ausdrücklich verworfen, für Louis Philipp eine C. von nur 12 000 000 Frcs. ausgesetzt und auch die Krondotation nur auf Lebenszeit bewilligt. Wesentlich dasselbe Verhältnis führte Napoleon III. durch Senatuskonsult v. 12. 12. 52 ein. Das Rechtsverhältnis an der Krondotation wurde nun dahin aufgefaßt, daß das Eigentum der Nation, die „jouissance" aber dem zeitigen Souverän gebühre, mit Befugnissen, die über die Rechte eines Nießbrauchers wesentlich hinausgehen und auch Aenderungen der Substanz nicht ausschließen. Dies Krongut war frei von Staatslasten, wurde aber zu den Kommunalsteuern und Wegelasten mit herangezogen.

Nach dem Zusammenbruch des zweiten Kaiserreichs wurde durch Dekret v. 6. 9. 70 die Wiedervereinigung des Kronguts mit den Staatsdomänen ausgesprochen, die Privatdomänen des Kaisers unter Sequestration gestellt und für beide Massen eine Liquidationskommission ernannt.

Der legale Sprachgebrauch hatte sich seit dem G v. 2. 3. 32 dahin gestaltet, unter C. nur die auf Lebenszeit ausgesetzte jährliche Geldzahlung zu begreifen, den Genuß an den Mobilien und Immobilien des Kronguts dagegen als dotation de la couronne zu bezeichnen. Dabei ist mit großer Härte der Grundsatz beibehalten, daß der gesamte Privatgrundbesitz eines Monarchen mit seinem Regierungsantritt in das Staatseigentum übergeht. Vergeblich hat Louis Philipp versucht, dieser Konsequenz zu entgehen, indem er einige Tage vor der Thronbesteigung sein Vermögen seinen Kindern abtrat. Alle neu eintretenden Dynastien haben sich bisher nicht abhalten lassen, das Vermögen ihrer Vorgänger ganz oder teilweise einzuziehen, die der Napoleons 1816, die der Bourbonen 1830, der Orleans 1852. Und begreiflicherweise hat auch die Republik keinen größeren Respekt vor dem ehemaligen Privatgut gezeigt.

Der Präsident der Franz. Republik bezieht gegenwärtig außer dem Nießbrauchsrecht von einigen Schlössern usw.: Dotation 600 000 Frcs., Haushaltskosten 300 000 Frcs., Reise- und Repräsentationskosten 300 000 Frcs.

§ 6. **Deutsches Reich.** Der deutsche Kaiser als solcher bezieht keine C., da der Allerhöchste Dispositionsfonds (Kap. 68 Tit. 1 des Reichshaushaltsetats 3 Mill. Mk.) sowie andere Dispositionsfonds (Kap. 83 Tit. 4, Kap. 41 Tit. 1, Kap. 64 Tit. 4) nicht als solche gelten können. Doch wird dem Kaiser von der Kaiserl. Marine ein Kriegsschiff ständig zur Benutzung zur Verfügung gestellt. Die dem König von Preußen durch seine Stellung als Deutscher Kaiser erwachsene erhöhte Repräsentationspflicht hat, wie in § 3 erwähnt, im Jahre 1889 mit zu einer Erhöhung der preußischen C. Anlaß gegeben.

§ 7. **Die deutschen Gliedstaaten im allgemeinen.** In den einzelnen deutschen Territorialstaaten hat sich der Begriff der C. aus den Verhältnissen des Kammerguts entwickelt. Die deutschen Landesherren befanden sich zur Zeit, als ihnen die Grafengewalt und analoge kaiserliche Gewalten verliehen wurden, ausnahmslos im Besitz ansehnlicher Grundstücke und nutzbarer Einkünfte, welche ungetrennt zu den Kosten des landesherrlichen Hofhalts und der Landesregierung verwendet wurden. Diesem ursprünglichen Allodialbesitz traten häufig, aber in sehr ungleichem Maße, Reichsgüter hinzu, die ihnen zur Bestreitung ihrer Amtskosten verliehen waren. Weiter reihte sich daran durch Kauf, Erbschaft und in späterer Zeit auch ein durch massenhafte Säkularisationen von Stifts- und Kirchengütern erworbenes Eigentum. Im 18. Jahrhundert fing man an, dieses Kammergut als Domänen ¶ zu bezeichnen, und es kam später die Zeit, in welcher die Frage, ob die Domäne ihrem Wesen nach Familien- oder Staatseigentum sei, zu einer wichtigen staatsrechtlichen Streitfrage wurde, für die in dem Herzogtum Mei-

Ewiger Bund

ningen eine kleine Literatur entstanden ist (Zachariä, D. Staatsrecht, II § 208 u. zit.). Im allgemeinen überwog wohl ursprünglich der Charakter als Hausgut und Familieneigentum. Doch war dieses reichsgesetzlich mit dem modus belastet, die Kosten der Landesverwaltung zu bestreiten, — vorbehaltlich des standesmäßigen Unterhalts des Landesherrn und der landesherrlichen Familie. (Die Haftung für die Kosten der Landesverwaltung war die Hauptveranlassung zur Verleihung der kaiserlichen Hoheitsrechte von Vater auf Sohn, zur allmählichen Einführung der Erblichkeit der Landeshoheit, überhaupt eine der Rechtsbedingungen für die Entstehung der Landeshoheit.) Allmählich überwog die Bedeutung der staatsrechtlichen Lasten immer mehr und schließlich wurde, je weiter das System der reinen Geldwirtschaft fortschritt und die Ordnung des Landeshaushalts eine feste Etatisierung der Staatseinnahmen erforderte, eine Auseinandersetzung zwischen Krone und Staat immer notwendiger.

Diese Gesichtspunkte haben sich zum Teil schon im absoluten Staat geltend gemacht. Sie wurden aber zur zwingenden Notwendigkeit durch die Einführung der konstitutionellen Verfassungen, da man den zum Unterhalt der landesherrlichen Familie erforderlichen Anteil nicht von der freien jährlichen Bewilligung der Landesvertretung abhängig machen konnte oder wollte. Da diese Zeit indessen überhaupt dem Vorbild der französischen Verfassungsurkunde zu folgen gewohnt war, die man als ein allgemeines konstitutionelles Staatsrecht ansah, so drängte sich die Bezeichnung „Civilliste" für dies vorbehaltene Quantum auf, die zuerst in der badischen Verf 1818 auftaucht und vielfältig Nachfolge fand, so wenig dieser Ausdruck für eine aus dem erblichen Krongut vorbehaltene Rente angemessen ist. In anderen Verfassungen fand der Ausdruck „Krondotation" Eingang, der wiederum auf eine Ausstattung aus dem Volksvermögen hindeutet, während es in der Wirklichkeit eine Kronreservation war, wenigstens in denjenigen Ländern, in welchen dieser Vorbehalt nur einen Bruchteil der Einkünfte aus einem erweislich ursprünglichen Familiengut darstellt, wie im Königreich Preußen. In den politisch bewegten Zeiten konnten sich die Volksvertretungen nicht leicht von der Vorstellung losmachen, als ob der Fürst von dem Volkseinkommen ausgestattet werde, und als ob die jährliche Zustimmung der Landesvertretung zu dem Staatshaushaltsgesetz auch eine Befugnis enthalte, dem Landesherrn ein gewisses Einkommen aus seinen Domänen zu „bewilligen". Die Wiener Ministerkonferenzen v. 12. 6. 34 sahen sich dadurch veranlaßt, den Grundsatz aufzustellen: die C. soll nicht ohne des Landesherrn Einwilligung vermindert, noch ohne Zustimmung der Stände erhöht werden. Der gesetzmäßige Sinn der Nation hat überall daran festgehalten, daß die sog. C. gesetzlich festgelegt, mindestens auf die Regierungszeit des Fürsten festgestellt und damit den jährlichen Beschlüssen der Landesvertretung entrückt sein soll. Eine Bewilligung von Jahr zu Jahr (wie in Belgien, Norwegen) ist bei uns nirgends versucht worden. Im übrigen aber bieten die einzelnen deutschen Länder auch in dieser Materie ein Bild zahlreicher Verschiedenheiten dar.

Zieht man auch die kleineren Staaten in Betrachtung, so erscheinen im deutschen Landesstaatsrecht folgende Systeme:

In einer Reihe von Staaten, namentlich in den größeren, sind die Domänen für Staatseigentum erklärt worden. Dem Monarchen ist dann nach dem Vorgange Englands und Frankreichs eine sog. „Civilliste" vorbehalten worden. Diese C. steht entweder gesetzlich fest, oder sie wird mit dem Landtage für die ganze Dauer der Regierung vereinbart.

In anderen Staaten ist den Domänen der Charakter von Hausgut der regierenden Familie beigelegt worden, an dessen Bestandteilen dem jeweiligen Landesherrn eine Art nutzbares Eigentum, den anderen Familiengliedern Korporationsrechte zustehen. In einzelnen dieser Länder sind die Domänen, trotz ihrer Eigenschaft als Hausgut, der gewöhnlichen Staatsfinanzverwaltung unterstellt worden. In anderen Ländern dagegen steht das Domanialvermögen unter der ausschließlichen Verwaltung des Landesherrn und der von ihm ernannten Behörden. Die Einkünfte desselben fließen jedoch trotzdem nicht immer ausschließlich dem fürstlichen Hause zu, vielmehr ist das Domanialvermögen häufig verpflichtet, einen bestimmten Beitrag zu den Kosten der Landesverwaltung zu leisten.

In wieder anderen Staaten hat eine wirkliche Teilung des Domanialvermögens zwischen dem Staate und der regierenden Familie in rein staatliches und rein privates Gut stattgefunden. Jedoch ist auch hier nicht immer sofort eine reelle Ausscheidung eingetreten, sondern der gesamte Güterkomplex bleibt zunächst unter gemeinsamer Verwaltung, und die tatsächliche Teilung findet erst dann statt, wenn das betreffende Haus aufhört, die Regierung des Landes zu führen.

Unter den gewöhnlich zahllosen Varianten des deutschen Staatslebens kehrt auch hier die Erfahrung wieder, daß doch für das Wesentliche gleichmäßig gesorgt ist. Der Haus- und Hofhalt der deutschen Fürsten ist unabhängig von Jahresbewilligungen der Volksvertretung, entweder dauernd durch Gesetz oder doch auf die Dauer ihrer Regierungszeit festgelegt, als ein wesentlicher Grundsatz des monarchisch konstitutionellen Staatsrechts, ohne welchen die Erbmonarchie ihren Beruf zu erfüllen außer stande sein würde.

Im folgenden werden über die vier Königreiche und die Großherzogtümer Baden und Hessen nähere Erläuterungen und für die kleineren Staaten nur einige kurze Daten gegeben.

§ 8. **Preußen.** Hier hatte schon Friedrich Wilhelm I. in seinem berühmten Ed. v. 13. 8. 1713 „alle erworbenen und zu erwerbenden Länder, Leute, Güter und Einkünfte der Krone und Chur auf ewig einverleibt", den Unterschied zwischen Domänen und Chatullgütern aufgehoben und beiden „die Natur rechter, unveräußerlicher Domanialgüter beigelegt". Die Dynastie begründet damit die Einheit der Staatsfinanzen. Ebenso definiert das preußische Landrecht die Domänen als Güter, deren Eigentum dem Staat, deren Nutzung dem Staatsoberhaupt zusteht. Der absolute Monarch bestimmt nun nach seinem Ermessen, wie unter dem ancien régime in Frankreich, welcher Teil des Staatseinkommens alljährlich für den königlichen Hof und den Hof-

Ewiger Bund

staat der Prinzen verwendet werden soll, aber nicht im bourbonischen Geist der Willkür und Verschwendung, sondern weiser Sparsamkeit. Friedrich der Große hat in der Regel nur jährlich 220 000 Taler für die Bedürfnisse seines Hofhalts überwiesen. Unter seinem Nachfolger stieg allerdings mit der starken Vermehrung der königlichen Familie diese Summe zeitweise auf mehr als das Zehnfache. Unter Friedrich Wilhelm III. kamen wieder die Grundsätze der Sparsamkeit zur Geltung, insbesondere seit dem unglücklichen Kriege von 1806, nach welchem allmählich der Zeitpunkt einer gesetzlichen Feststellung heranrückte.

Die schwere Finanznot, welche infolge der französischen Okkupation und der Freiheitskriege eingetreten war, bedingte die Aufnahme großer Anleihen, für welche die damalige Börsenwelt einen besonderen Wert auf die Verpfändung der Staatsdomänen legte. Andererseits wollte die Dynastie nicht darauf verzichten, die Bedürfnisse ihres Haus- und Hofhalts als ein Reservat auf die dauernden Einkünfte der Domänen zu fundieren. Es wurde dadurch die Feststellung einer bestimmten Summe notwendig, welche in dieser Höhe das Pfandrecht der Staatsgläubiger an den Domänen einschränkt. Es wurde daher durch G v. 17. 1. 1820 (GS 9) eine Summe von 2 500 000 Taler (davon ein Bruchteil in Gold mit Agio) [1]) zum Unterhalt der königlichen und der prinzlichen Hofstaaten ausgesetzt, zu deren Aufbringung ursprünglich bestimmte Domänen abgesondert werden sollten. Tatsächlich wurde die Summe derart auf die damaligen Domänen und Forsten radiziert, daß erst nach ihrer Deckung eine Verwendung für den Schuldendienst gestattet war. Von dieser Summe bestreitet das Königtum zugleich die sämtlichen prinzlichen Hofhaltungen, sowie die Unterhaltung der königlichen Schlösser, Parks, zum größten Teil auch der königlichen Theater und anderer dem gemeinen Besten gewidmeten Anlagen. Die VU v. 31. 1. 50 bestätigte diese gesetzliche Festlegung unter dem Namen Kronfideikommißrente als dauernde verfassungsmäßige Institution, und in den ersten drei Jahren wurde die oben gedachte Summe unter der Bezeichnung „Krondotation" unter den Einnahmen der Domänen in Staatshaushaltsetat ante lineam verzeichnet. Später wurde auch dieser Ansatz weggelassen und unter den Erträgnissen der Domänen und Forsten nur die Einnahme n a c h A b z u g des Kronreservats in Ansatz gebracht. Nach dem Antritt der Regentschaft des Prinzen Wilhelm ist diese Krondotation um jährlich 500 000 Taler erhöht worden zur Bestreitung neu entstandener Bedürfnisse. Nach der Erweiterung des Staats und der Erwerbung eines neuen Domänenbesitzes in den neu hinzugewachsenen Provinzen erfolgte eine nochmalige Erhöhung um 1 000 000 Taler. Durch die erhöhten Repräsentationskosten der deutschen Kaiserwürde und die inzwischen entstandenen Preissteigerungen ist neuerdings noch eine Erhöhung um 3 500 000 M. [2]) durch G v. 20. 2. 89 (GS 27) hinzugekommen, so daß sich die Gesamtsumme auf 15 500 000 M. belief, auf welcher nach wie vor die schweren Lasten der prinzlichen Hofhaltungen, der Witwendotationen usw. ruhen. Diese dreimaligen Erhöhungen beruhen zwar als dauernde Lasten des Staatshaushalts auf dauernden Gesetzen, unabhängig von einer Bewilligung des Landtags, sind aber zur Zeit noch nicht auf den Domänenbesitz radiziert, weil bisher die älteren Rechte der Gläubiger preußischer Staatsschulden dem noch entgegenzustehen schienen. Es wird dies aber für die Zukunft beabsichtigt. (S. dazu auch § 2 GS. v. 30. 4. 59, sowie die Begründung zu den späteren Gesetzen v. 1868 und 1889). Da inzwischen bekanntlich die Verpfändung der älteren Domänen und Forsten für die alten preußischen Staatsschulden weggefallen ist (1900), würde der vorgedachte Hinderungsgrund der Radizierung der gesamten Krondotation auf die Domänen gegenwärtig nicht mehr im Wege stehen. Durch G v. 17. 6. 1910 (GS 101) hat eine weitere Erhöhung der Krondotation um 2 Mill. Mk. stattgefunden, u. a. weil seit 1889 eine „in diesem Maße nicht vorauszusehende Steigerung aller sächlichen und persönlichen Kosten stattgefunden" habe, was eine Belastung der Kronkasse um mehrere Mill. Mk. zur Folge gehabt habe (Gehaltserhöhungen, Mehrbedarf für Apanagen usw.). Eine Radizierung des Betrages auf die Domänen kam nicht in Frage.

Nicht als eine direkte Erhöhung der Kronrente, sondern als ein bloßer etatsmäßiger Zuschuß an die Kronkasse zu den Betriebskosten für die Kgl Theater stellen sich die unter Kap. 43 Tit. 12 a der Allgem. Finanzverwaltung im Nachtragsetat 1910 zum ersten Male bewilligten 1 500 000 Mk. dar. Nach Hinzutritt der 1866 neu erworbenen Landesteile hatte bekanntlich die Krone die Theater in Hannover, Kassel und Wiesbaden vorwiegend aus staatlichen Rücksichten übernommen, um der Bevölkerung diese Kunstinstitute zu erhalten. Der Aufwand stellte sich für 1909 mit Einschluß der Pensionslasten auf nicht weniger wie 2 769 069 Mk. oder 17% der Kronrente. Um die Kronkasse entsprechend zu entlasten, wurde dieser vorstehende Betrag bewilligt.

§ 9. **Bayern.** In Bayern wurde das Kurfürstliche Hausvermögen durch die Domanialfideikommißpragmatik v. 20. 10. 1804 mit dem Staatsvermögen vereinigt. Als Folge dieser Einverleibung ergab sich, daß der Aufwand für den Unterhalt des Kurfürsten (nach dem 1. 1. 1806 des Königs), seines Hauses und seines Hofes eine Staatslast bildete. Dies galt auch nach Inkrafttreten der Verfassung v. 26. 5. 1818. Für die drei ersten Finanzperioden wurde der Gesamtbedarf des Kgl Hauses und Hofes mit Einschluß der Apanagen und Witwengehalte jedesmal neu durch das Budget bestimmt. Erst durch VerfassungsG v. 1. 7. 34 wurde eine unveränderliche C. für den König eingeführt und zwar in der Höhe, in der sie durch das Finanzgesetz für die dritte Finanzperiode v. 28. 12. 31 festgestellt worden war, nämlich im Betrag von 2 350 580 fl. Dieser Betrag wurde durch das FinanzG v. 29. 7. 76 auf 4 231 044 Mk. erhöht. Die Erträgnisse der Staatsdomänen haften in erster Linie für die Auszahlung der C. Die Krone hat außerdem die Nutzung

[1]) S. Schwarz und Struß, Staatshaushalt Bd. I Buch 1 § 33/34. (548 240 Taler Gold).

[2]) Diese 3 Beträge von zusammen 8 000 000 Mk. erscheinen auf dem Ausgabeetat des Hauptetats unter „Dotationen" Kap. 34 als „Zuschuß zur Rente des Kronfideikommißfonds".

Ewiger Bund

einer Anzahl von Grundstücken, Seen, Gebäuden samt Einrichtung und sonstigem Zubehör. Ein — jedoch nicht ganz vollständiges — Verzeichnis über dieses „civillistische Staatsgut" ist dem G v. 1. 7. 34 beigefügt. Die Mitglieder des Kgl Hauses haben als solche eine Reihe von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegen die Staatskasse. So gebührt der Königin-Witwe ein Wittum; die volljährigen Söhne eines Königs haben Anspruch auf Unterhalt aus der Staatskasse nach jährlicher Festsetzung oder — nach ihrer Etablierung — auf Zahlung einer festen Apanage. Die Apanage eines nachgeborenen Sohnes eines Königs verbleibt seinen männlichen Abkömmlingen bis zum Aussterben der Linie; die Töchter eines Königs haben nach erreichter Volljährigkeit oder nach dem Tode des Vaters Anspruch auf standesmäßigen Unterhalt aus der Staatskasse bis zur Vermählung. — Der Aufwand für Apanagen beträgt derzeit jährlich 728 574 Mk. Der Reichsverweser erhält aus der Staatskasse als Aversalbeitrag zu den Kosten seines Unterhalts und zur eigenen Verfügung jährlich 442 857 Mk.

§ 10. **Sachsen.** Mit der Vereinbarung der VU v. 4. 9. 31 ging in Sachsen sowohl das Patrimonialeigentum des Landesherrn (Domänengut) als auch das Vermögen, das der Landesherr in seiner Eigenschaft als Träger der Krone und Inhaber der Staatshoheitsrechte besaß (Krongut), als Staatsgut in das Eigentum des Staatsfiskus über. Das Staatsgut wird vom FinanzMin. verwaltet, seine Erträgnisse fließen in die Staatskasse. Nur eine Anzahl in einer (dem gegenwärtigen Stande nicht mehr entsprechenden) Anlage der VU verzeichnete Schlösser, sonstige Gebäude und Gärten sind dem Könige zur freien Benutzung überlassen. Im übrigen bezieht er als Gegenleistung für die der Staatskasse überwiesenen Nutzungen des Domänengutes die in monatlichen Raten im voraus zahlbare C. Die C. wird für jeden König auf seine Regierungszeit zwischen Regierung und Ständen vereinbart. Solange sie mindestens 1 500 000 Mk. beträgt, bleiben die Nutzungen des Domänengutes der Staatskasse überwiesen. Zur Zeit beläuft sie sich auf 3 704 927 Mk. Von der C. hat der König namentlich seine persönlichen Ausgaben, die Erziehung seiner Kinder, die Kosten der Hofhaltung, die Gehalte und Pensionen der Hofbeamten, die Unterhaltung der ihm zur Benutzung überlassenen Gebäude und Gärten, den Betriebsaufwand für das Hoftheater und die Hofkapelle zu bestreiten.

Neben dem Staatsgut besteht das Privatvermögen des Königs, sowie das dem Kgl Hause gehörige, mit dem Lande untrennbar verbundene Kgl Hausfideikommiß, wozu namentlich die Einrichtungen der dem Könige zur Benutzung überlassenen Schlösser usw. und die Kgl Sammlungen gehören.

Die Prinzen und Prinzessinnen des Kgl Hauses und die Kgl Witwen erhalten aus der Staatskasse Apanagen, Etablissementsgelder, Aussteuer und Wittum nach bestimmten Sätzen.

Für die zweite Linie des Königshauses besteht die Sekundogenitur, eine aus der Staatskasse zu zahlende Rente im Betrage von 262 083 Mark jährlich, die die Zinsen des der Kurfürstin Maria Antonie zugefallenen, zur Staatskasse geflossenen Allodialnachlasses des bayrischen Kurfürsten Maximilian Josef († 1777) darstellt. [¶ auch Apanagen.]

§ 11. **Württemberg.** Durch die VU ist das überkommene königliche Kammergut für ein vom König unzertrennliches Staatsgut erklärt, aus den Staatseinkünften wird aber dem König eine C. überwiesen, die anfangs noch große Naturallieferungen umfaßte und später erst der modernen Geldwirtschaft mehr angepaßt ist (G v. 1. 8. 64 und 7. 2. 74). Die C. betrug 1908 2 042 883 M. Sie wird bei jedem Regierungsantritt neu festgesetzt. Außerdem Apanagen (nach Linien), ferner Sustentationen, Mitgaben (an die Prinzessinnen), Wittümer, endlich die sog. Donativgelder, die den männlichen Nachkommen des Herzogs Eugen Friedrich zustehen.

Von der C. ist zu trennen die sog. Krondotation (Immobilien und Mobilien), woran der König Nutznießungsrechte, der Staat das Eigentum hat. Ferner das Hofkammergut (Familienfideikommiß).

§ 12. **Baden und Hessen.**

Durch die VU von 1818 ist in Baden der Domanialbesitz zwar als ein Patrimonialeigentum des Regenten und seiner Familie anerkannt, die Einkünfte desselben sind aber der Landesverwaltung überwiesen mit Vorbehalt einer gesetzlich festgestellten, auf den Betrag der Domänen radizierten C. Die C. beträgt gegenwärtig 1 289 983 M. und 300 000 M. zusätzliche Aufbesserung.

Apanagen werden besonders gewährt. Höchstbetrag 400 000 fl. (G v. 21. 7. 39).

Die Entwicklung ist in Hessen eine ähnliche gewesen wie in Baden. Die C. wird in der Regel beim Regierungsantritt festgesetzt (s. auch a 70 der Hess. Verf). Die C. beträgt einschließlich der besonders festgesetzten Apanagen zur Zeit 1 265 000 M. Die Schlösser usw. werden vom Staat unterhalten.

§ 13. **Kleinere deutsche Staaten.** Die Höhe der C. schwankt meist zwischen einigen 100 000 M. und 1 Million. Sie beträgt z. B. 394 286 M. in Sachsen-Meiningen, 1 020 000 M. in Sachsen-Weimar-Eisenach, 336 667 M. in Schwarzburg-Rudolstadt, 520 700 M. in Schwarzburg-Sondershausen. Dem Regenten in Braunschweig werden für die Dauer der Regentschaft eine landesfürstliche Rente von 825 322,6 M. und 300 000 M. Zuschuß gezahlt.

Infolge besonderer vertraglicher oder gesetzlicher Regelung ist die C. durch Ueberweisung eines Teiles des Domanialvermögens zu Eigentum an das Herrscherhaus ersetzt in Sachsen-Altenburg (G v. 29. 4. 74), Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt (1869), Oldenburg, wo daneben allerdings ein Zuschuß von 400 000 M. aus Landesmitteln gezahlt wird (G v. 26. 6. 48 und 1. 3. 01). Aus den Einkünften des Domaniums wird der fürstliche Hofhalt bestritten in Mecklenburg-Strelitz, Waldeck (Abzessionsvertrag v. 2. 3. 87), Mecklenburg-Schwerin (Großh. HausG v. 23. 6. 1821 und ZusatzV v. 24. 4. 08). Auch in den beiden Lippe und in Reuß ältere und jüngere Linie werden die Hofhaltungskosten aus dem Domanial- und Hausvermögen bestritten und besondere C. und Apanagen aus allgemeinen Landesmitteln nicht gezahlt.

§ 14. **Ausländische Staaten und Etats.** In

Ewiger Bund

Oesterreich-Ungarn wird die C. alle 10 Jahre beschlossen, in Verbindung mit dem Ausgleich, in Spanien beim Regierungsbeginn, ebenso in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, England (s. o.). Die Etats für 1908 werfen an C. aus allgemeinen Landesmitteln aus je 11 300 000 Kr. in Oesterreich (Reichsratsländer) und Ungarn. Für Rußland: 12 781 000 R. an Ausgaben für das Ministerium des Kaiserlichen Hauses, wozu auch der Unterhalt der Familie des Kaiserhauses und der Institutionen des Hofministeriums gehört, außerdem 3 578 000 R. zum Unterhalt der zu diesem Ministerium gehörenden Theater, Akademie der Künste usw. Italien C. und Apanagen 16 050 000 Lire. Im spanischen Budget sind ausgeworfen 8 900 000 P. für das Kgl Haus. Dänemark: 1 155 000 Kr. an C. und Apanagen. Griechenland 1 325 000 Dr. Niederlande: 928 000 Gulden. Norwegen: 947 000 Kr. Schweden: 4 773 000 Kr. (Kgl Haushalt). Serbien 1 259 000 Din. Japan 3 000 000 Yen (Kaiserl. Haushalt). Bulgarien 1 263 000 Fr.

Literatur: Gneist, Engl. Verwaltungsrecht ² 2 § 143. Sodann Höfler, Geschichte der engl. C., 1834; M. Block, Dictionnaire de l'Administration Française ³ Art. Dotation de la couronne, Liste civile; Zachariae, D. Staats- und Bundesrecht ³ 2 §§ 209, 210, 211 u. zit.; Meyer-Anschütz, D. Staatsrecht, § 94; Reyscher, Die Rechte des Staats an den Domänen, 1863; Zachariae, Rechtliches Verhältnis des fürstl. Kammerguts, 1864; Treitschke, Der Staatshaushalt und die Finanzen Preußens, 1900, Bd. I Buch 1 S 33/34; v. Rönne-Zorn Bd. 1; Art. Apanagen und C. von M. v. Heckel im Wörterb. d. Volkswirtsch. und C von Mischler im HWStaatsW. S. auch Marquardsen, HB des öffentl. Rechts und die einzelnen Bände des „öffentl. Rechts der Gegenwart" und der „Bibliothek des öffentl. Rechts", sowie die Lehrbücher der Finanzwissenschaft (A. Wagner u. a.).

O. Schwarz
(unter Benutzung des Art. von Gneist aus der 1. Auflage).

Colportage
¶ Preßwesen

Dampfersubvention
¶ Handel, Dotationen, Kolonialrecht

Dampfkessel

§ 1. Begriff (Dampfkessel und Dampfjässer). § 2. Anlage und Betrieb der Dampfkessel. § 3. Landesrecht. § 4. Statistik.

§ 1. **Begriff.** Dampfkessel sind geschlossene Gefäße, in welchen gespannter Dampf unmittelbar erzeugt wird, während unter Dampfjässern Apparate zu verstehen sind, die mit einem dem Dampfentwickler entnommenen Dampfe arbeiten. Erstere unterliegen den Bestimmungen der Gewerbeordnung, letztere landesrechtlichen Vorschriften.

Für Dampfjässer ist in Preußen der MinE v. 7. 2. 08 (MBl H. und GS 46) ergangen, welchem der Entwurf einer von dem Oberpräsidenten, dem Polizeipräsidenten in Berlin und den Oberbergämtern erlassenen Polizeiverordnung betr. Einrichtung und Betrieb von Dampfjässern angeschlossen ist (zu § 2 Ziffer 6 dieser PolV s. MinE v. 21. 9. 09 MBl H. u. G. S 427). In Bayern ist die Regelung durch die Abschnitte II und III der Allerh. V v. 24. 11. 09 (GVBl 861) und die MinBek v. 12. 1. 1910 (GVBl 15), in Sachsen durch § 16 der V v. 5. 9. 90 (GVBl 128), in Württemberg durch den MinE v. 30. 1. 82, in Baden durch die §§ 1 und 2 der V v. 24. 10. 91 und in Hessen durch das G v. 26. 3. 02 (RegBl 92) erfolgt. Für Elsaß-Lothringen sind im Jahre 1896 gleichlautende Bezirkspolizeiverordnungen über Apparate, die unter Innendruck stehen, erlassen.

§ 2. **Anlage und Betrieb der Dampfkessel.** Die Dampfkessel unterliegen sämtlich ohne Rücksicht auf den Zweck, dem sie dienen, ob sie im Gewerbe oder in der Landwirtschaft zur Verwendung gelangen, der Vorschrift des § 24 GewO, wonach ihre Anlegung konzessionspflichtig ist. Nur in Elsaß-Lothringen, wo hinsichtlich der D. die landesrechtlichen Vorschriften vorbehalten sind, ist die Konzessionspflicht durch die Anzeigepflicht ersetzt, welche in der V v. 5. 8. 10 betr. die Anlage und den Betrieb von D. näher geregelt ist. In den übrigen Bundesstaaten hat die zuständige Behörde die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie nach den vom Bundesrat erlassenen polizeilichen Bestimmungen (Bek betr. allgemein polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von LandD. und über die Anlegung von SchiffsD. v. 17. 12. 08 RGBl 1909, 3 und 51) zu prüfen und je nach dem Ergebnis der Prüfung die Genehmigung bedingt oder unbedingt zu erteilen oder zu versagen. Ein Aufruf- und kontradiktorisches Verfahren, wie es bezüglich der übrigen genehmigungspflichtigen Anlagen vorgeschrieben ist, geht der Entscheidung nicht voraus. Zuständig zur Entscheidung über die Genehmigung ist in Preußen der Kreis-(Stadt-)Ausschuß, in den einem Landkreis angehörenden Städten mit mehr als 10 000 Einw. und in den Städten Hannovers, für welche die Rev. StO von 1858 gilt, der Magistrat, in den der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieben das Oberbergamt; in Bayern die Distriktspolizeibehörde (für München die Lokalbaukommission), in zweiter Instanz die Reg (K. d. J.): in Sachsen die Amtshauptmannschaft, in Städten mit Rev. StO der Stadtrat, wobei für die SchiffsD. auf der Elbe besondere Bestimmungen vorbehalten sind; in Württemberg die Kreisregierung; in Baden das Bezirksamt und in Hessen der Kreisausschuß. Gegen den Bescheid findet das Rekursverfahren nach Maßgabe der §§ 20 und 21 der GewO statt. Die erteilte Genehmigung erlischt nach denselben Grundsätzen wie die Genehmigung sonstiger gewerblicher Anlagen, wenn die gesetzliche oder behördlich festgesetzte Frist für die Ausführung verstrichen ist. Während aber für die übrigen gewerblichen Anlagen eine nachgesuchte Fristung nach Maßgabe des § 49 Abs 4 GewO nicht versagt werden darf, ist eine gleiche Vorschrift für die D. nicht getroffen. Auch nach erteilter Genehmi-

Ewiger Bund